

Ärztin/ Arzt an der Schule

Ziele:

- > Früherkennung von physischen, psychischen und psychosozialen gesundheitlichen Risiken bei Schülerinnen und Schülern
- > Schulärztliche Untersuchung, Beratung und ggf. Weitervermittlung an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Kliniken und andere fachspezifische Dienste oder Hilfsangebote
- > Intensivierung und Koordination von Angeboten zur Gesundheitsförderung und Prävention an der Schule

Rechtliche Grundlage:

- > Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), Art. 14
- > Schulgesundheitspflege - gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Unterricht und Kultus vom 12.11.2010, Nr. 1
- > Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 80
- > Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung - GrSO), § 30, Beschluss des Stadtrates „Kommunale Gesundheitsvorsorge“ vom 27.6.2012, Vorlage Nr. 08-14 / V 09354

Inhalt der Kooperationsvereinbarung:

1. Beteiligte Personen:

- > Die Schulärztin/ der Schularzt ist an einem Tag in der Woche an der Schule anwesend oder nimmt in dieser Zeit an anderer Stelle schulärztliche Aufgaben für die Schule wahr. Sie/ er ist die Hauptansprechpartnerin/ Hauptansprechpartner der Schule in gesundheitlichen Fragen.
- > Die Schule bestimmt eine feste Ansprechperson bei der Schulleitung oder im Lehrerkollegium für die Umsetzung des Konzepts „Ärztin/ Arzt an der Schule“.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen:

- > Die Schulärztin/ der Schularzt hat Zugang zu einem Arztzimmer in der Schule, das mit Waschbecken, Wandspender für Seife, Händedesinfektionsmittel, Einmalhandtüchern, Telefon, Liege, Waage, Messlatte und einem verschließbaren Aktencontainer ausgestattet ist.
- > Lehrerlisten und der Terminplan für das laufende Schuljahr sowie Klassenlisten für Klassenuntersuchungen (zum Beispiel Ü-Klassen) werden der Schulärztin/ dem Schularzt nach Bedarf zur Verfügung gestellt.
- > Zusammen mit der Schulleitung informiert die Schulärztin/ der Schularzt die Lehrkräfte, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler über das schulärztliche Angebot, u.a. auch durch persönliche Vorstellung in den Klassen. Sie/ er wird dabei durch die Schule unterstützt.

3. Zusammenarbeit:

- > Die wöchentliche Sprechstunde wird den Schülerinnen und Schülern in wirksamer Form durch die Schule angekündigt. Sie ist ein freiwilliges Angebot an die Schülerinnen und Schüler. Die Schulärztin/ der Schularzt bietet zudem Klassenuntersuchungen sowie Unterricht zu Gesundheitsthemen an und steht den Lehrkräften beratend zur Verfügung.
Das Einverständnis der Sorgeberechtigten für die Untersuchung ihres Kindes wird eingeholt.
- > Die Schulärztin/ der Schularzt arbeitet mit weiteren Kooperationspartnern an der Schule zusammen (zum Beispiel Schulsozialarbeit) und wird bei Bedarf in Fallkonferenzen oder andere Gremien eingebunden.
- > Die Schulärztin/ der Schularzt beteiligt sich gemeinsam mit der Schulleitung initiiierend, koordinierend und kooperierend an Veranstaltungen und Aktionen zum Thema Gesundheit an der Schule.
- > Die feste Ansprechperson an der Schule informiert die Schulärztin/ den Schularzt regelmäßig über schulgesundheitslich relevante Vorgänge an der Schule.
- > Die Datenschutzvorgaben werden von den Kooperationspartnern eingehalten.

4. Freitext